



# BEITRAGSORDNUNG des IVN – FÖRDERMITGLIEDER (Förderer)

FINANZIERUNG: AUFNAHMEGEBÜHR, BEITRÄGE, UMLAGEN

gültig ab 1.1.2021

## 1. Aufnahmegebühr

Fördermitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr

## 2. Zahlung der Beiträge

Die Fördermitgliedsbeiträge sind jährlich zahlbar. Zahlungstermin für den vereinbarten Fördermitgliedsbeitrag ist der 01.03. eines Kalenderjahres.

Bei Beitritt innerhalb eines Jahres wird der Fördermitgliedseitrage anteilig nach Monaten der tatsächlichen Fördermitgliedschaft berechnet.

## 3. Beitragshöhe (Förderer)

Mindestförderbeitrag: 500,- €

Ab 2.500.000€ Umsatz: 1.500,- €

Ab 5.500.000€ Umsatz: 3.000,- €

Für alle Unternehmen wird der Förderbeitrag nach obiger Richtschnur gemeinsam erörtert und festgelegt. Unternehmen erhalten dafür eine Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer. Die Fördermitgliedschaft unterliegt der Satzung des IVN in jeweils gültiger Fassung.

## 4. Gültigkeit und Übergangsfristen

Diese Beitragsordnung für Fördermitglieder tritt mit Genehmigung in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Beitragsregelungen für bisherige Förderer. Sie ist bis auf weiteres gültig.